

Fachbereich: 1
Fachbereichsleiter: Herr Lohmann

Drucksache-Nr.: SG-XI/310/2025

**Berufung einer Samtgemeindewahlleitung sowie deren Stellvertretung
anlässlich der Kommunalwahlen 2026.**

Beratungsfolge:

Gremium	am	TOP	Status
Samtgemeindeausschuss	24.09.2025		nicht öffentlich
Rat der Samtgemeinde Oderwald	24.09.2025		öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:

Produktsachkonto:	Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt
	xxxxx-xxxxx-xxxxxx	xxxxx-xxxxx-xxxxxx
Mittel stehen zur Verfügung:	ja/nein	
Gesamtausgaben:		
Jährliche Folgekosten:		
Jährliche Abschreibungen:		

Sachverhalt:

Die aktuelle Wahlperiode der Abgeordneten in den kommunalen Vertretungen endet am 31. Oktober 2026.

Lt. Beschluss der Niedersächsischen Landesregierung vom 19. Mai 2025 finden in Niedersachsen am Sonntag, den 13. September 2026 in der Zeit vom 08:00 bis 18:00 Uhr die allgemeinen Neuwahlen der Stadt-, Gemeinde- und Samtgemeinderäte sowie der Kreistage und der Regionsversammlung statt. Gleichzeitig werden auch die Stadtbezirksräte und die Ortsräte neu gewählt.

An demselben Tag können auch Direktwahlen in den Kommunen stattfinden, wenn die jeweilige Vertretung diesen Tag als Tag der Direktwahl beschließt. Auf die Vorlage SG-XI/289/2025 wird insoweit verwiesen.

Nach Bestimmung des Wahltages machen die Kommunen die Namen und die Dienstanschrift der jeweiligen Wahlleitung öffentlich bekannt. Die Namen und die Anschriften teilen die Samtgemeinden dem Landkreis mit.

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der zurzeit gültigen Fassung ist Samtgemeindewahlleitung die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde. Stellvertreterin oder Stellvertreter ist jeweils die Vertreterin oder der Vertreter im Amt. Die Vertretung kann eine weitere Stellvertreterin oder einen weiteren Stellvertreter aus dem Kreis der Beschäftigten berufen.

Der Samtgemeinderat kann abweichend dieser Regelung u.a. Beschäftigte der Samtgemeinde als Wahlleitung sowie als Stellvertretung für die Samtgemeindewahlleitung berufen (§ 9 Absatz 3 NKWG).

Nach § 9 Absatz 4 NKWG können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und

Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht gleichzeitig Wahlleitung, Stellvertreterin oder Stellvertreter sein.

Der bisherige Amtsinhaber, Herr Samtgemeindebürgermeister Marc Lohmann, beabsichtigt im kommenden Jahr zur Direktwahl in der Samtgemeinde Oderwald anzutreten. Durch den Wiederantritt kann er nach § 9 Absatz 4 NKWG nicht als Samtgemeindewahlleiter zur Verfügung stehen. Verwaltungsseitig wird empfohlen, Herrn Olaf Kosel, als allgemeiner Verwaltungsvertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die Aufgaben der Samtgemeindewahlleitung zu übertragen. Ferner wird vorgeschlagen, Herrn Thomas Rosenthal, Leiter des Fachbereiches 4 - Ordnung, Feuerwehr, Soziales und Schulen - als Stellvertretung zu berufen.

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindeausschuss wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

- **Herr Olaf Kosel wird zum Samtgemeindewahlleiter der Samtgemeinde Oderwald für die Kommunalwahlen 2026 berufen.**
- **Zum stellvertretenden Samtgemeindewahlleiter der Samtgemeinde Oderwald für die Kommunalwahlen 2026 wird Herr Thomas Rosenthal berufen.**

gez. M. Lohmann

Anlagen: Keine